

Förderprogramm " Streuobstwiesen " der Stadt Ditzingen

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20. 12. 1994 in der ab 01. 03. 2024 gültigen Fassung der Änderung vom 27.02.2024

1. Förderzweck

Streuobstwiesen sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft und zählen zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Infolge nachlassender wirtschaftlicher Bedeutung und dem relativ hohen Pflegeaufwand für Streuobstwiesen wurden in den letzten Jahren immer mehr Bestände gerodet oder sind aufgrund von Überalterung und Bautätigkeit entfallen.

Mit ihren robusten und alten hochstämmigen Obstbäumen wirken Streuobstwiesen positiv auf das Kleinklima und sind ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen der Stadt Ditzingen wird angestrebt, die noch vorhandenen Streuobstwiesen und Einzelbäume in der Feldflur dauerhaft zu erhalten.

2. Förderfähige Maßnahmen

Bei der Förderung der Streuobstwiesen im Außenbereich wird zwischen Wiesenmahd und Baumpflegemaßnahmen unterschieden. Die Förderung wird für Parzellen gewährt, auf denen je 4 ar mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum vorhanden ist. Pro ar wird maximal 1 Baum gefördert.

2.1 Gewährung von Pflegegeldern für die Pflege der Obstbäume

Die Stadt Ditzingen gewährt für die extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen Zuschüsse für die Baumpflege in Höhe von 10 € pro Baum und Jahr; für landschaftsbildprägende Einzelbäume 15 € pro Baum und Jahr.

2.2 Gewährung von Pflegegeldern für die Bewirtschaftung der Wiesenflächen

Die Stadt Ditzingen gewährt für die extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen Zuschüsse für die Wiesenmahd in Höhe von 4 € pro Baum und Jahr.

2.3 Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegezuschüssen

- ♦ *Eine ein- bis zweimalige Wiesenmahd.*

Die erste Mahd darf aus ökologischen Gründen nicht vor dem 01.06. erfolgen. Die zweite Mahd ist im Laufe des Septembers durchzuführen. Zur Obsternte kann in Ausnahmefällen eine dritte Mahd erfolgen. Soweit zur Verwertung des Mähgutes erforderlich (z.B. Milchviehbetrieb), ist in Absprache mit der Förderstelle eine Mahd nach der Blüte der Obergräser möglich.

Mulchen des Grases sowie Rasenschnitt ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzuräumen, kann aber auch am Rand kompostiert werden. Der reife Kompost ist in diesem Fall zu entfernen.

- ♦ *Als Düngung sind maximal 60 kg pro ha Reinstickstoff aus organischer oder mineralischer Düngung zulässig.*

Entsprechend den Bestimmungen der SchALVO für Wasserschutzgebiete dürfen jedoch maximal 45 kg Reststickstoff nach Ende der Vegetationsperiode im Boden vorhanden sein.

- ♦ *Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.*

In Ausnahmefällen (z.B. Jungbaumpflege) kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Sonstige Ausnahmen sind mit der Förderstelle abzustimmen.

- ♦ *Das Dulden von ertragsschwachen alten Bäumen sowie das teilweise Dulden von abgestorbenen alten Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteiles in der Wiese.*
- ♦ *Das Nichtentfernen von Stammvegetation, wie z.B. Flechten und Moose.*
- ♦ *Das Dulden von Vogelnisthilfen.*
- ♦ *Nachpflanzen von neuen Obstbaumhochstämmen.*

2.4 Nicht zuschußfähig sind Streuobstwiesengrundstücke, die

eingefriedet sind,

innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen,

überwiegend verbuscht sind,

offensichtlich der Freizeitnutzung dienen (Pkw-Stellplatz, Wochenendhaus, Feuer- bzw. Grillstelle, Terrassenanbau vor der Geschirrhütte, Nutzung als Rasenfläche usw.),

durch einen hohen Anteil von standortuntypischen Ziergehölzen auffallen,

einen größeren als 10 %igen Anteil an Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen.

3. Verfahren und Antragstellung

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß jährlich für jedes Flurstück auf dem städtischen Formblatt bis zu dem im Amtsblatt genannten Termin eingereicht werden.

Die bereitgestellten Pflegegelder stellen eine Zulage für Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Streuobstwiesen sowie für Aufwendungen zur Erhaltung der Obstbäume dar.

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken. Werden die Punkte 2.1 und 2.2 von unterschiedlichen Personen beantragt, muss der Eigentümer (oder Pächter) den weiteren Bewirtschafter im Antrag benennen, damit dieser ebenfalls die Förderung beantragen kann. Bei vollständiger Antragstellung durch den Pächter/Bewirtschafter versichert dieser, daß der Eigentümer mit der Antragstellung und mit der Auszahlung der Fördermittel an den Pächter/Bewirtschafter einverstanden ist.

Die Erstanträge sind auf dem städtischen Formblatt jährlich zu bestätigen. Veränderungen sind unmittelbar anzuzeigen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jährlich.

Die Stadtverwaltung behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel vor.

Die Stadtverwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien. Von der Stadtverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen jederzeit zu betreten und ggfs. Bodenproben zu entnehmen.

Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt. Zuschüsse Dritter für denselben Förderungszweck werden angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Das Förderprogramm in der geänderten Fassung tritt erstmals im Wirtschaftsjahr 2024 in Kraft.